

1673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**Bericht
des Handelsausschusses****über die Regierungsvorlage (1592 der Beilagen): Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen**

Das gegenständliche Protokoll, das von Österreich am 28. September 1973 unterzeichnet wurde, enthält ein völlig neues Vertragswerk, das nicht als Abänderung eines bestehenden Abkommens, sondern als dessen Neufassung anzusehen ist und das — wie aus der Präambel des Protokolls zu entnehmen ist — an die Stelle des bisherigen Abkommens treten soll. Es hat zum Ziele, die Vorschriften und Verfahren betreffend die internationalen Ausstellungen, und die Bestimmungen über die Tätigkeiten des Internationalen Ausstellungsbüros abzuändern und eine Zollregelung für die Einfuhr von Waren durch die Teilnehmer an internationalen Ausstellungen zu schaffen. Sobald das Abänderungsprotokoll vom 30. November 1972 in Kraft tritt — dies ist dann der Fall, wenn 29 Staaten Vertragspartei geworden sind —, werden dem Abkommen über internationale Ausstellungen 1928, dem auch Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 65/1957) und die nachfolgenden Änderungen dieses Abkommens materiell derogiert.

Bei dem vorliegenden Protokoll und seinen beiden Anhängen — Abkommen über internationale Ausstellungen und Zollregelung für die Einfuhr von Waren durch die Teilnehmer an internationalen Ausstellungen —, die einen integrierenden Bestandteil desselben bilden, handelt es sich um einen gesetzändernden und gesetzsergänzenden Staatsvertrag, da das vorliegende Vertragswerk einerseits gewisse zollrechtliche Sonderregelungen bringt (Anhang II), andererseits bisher innerstaatlich nicht normierte Materien regelt. Überdies sind Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1,

Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 24, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. g, Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d, e und f, Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 3 und 4 als verfassungsändernd zu behandeln. Das Protokoll darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinnvoller Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 1975 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. St a r i b a c h e r einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Protokolls samt Anhängen zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll betreffend die Abänderung des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen, dessen Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 24, Art. 27 lit. a, Art. 28 Abs. 3 lit. g, Art. 28 Abs. 3 lit. a, b, d, e und f, Art. 30 Abs. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 3 und 4 verfassungsändernd sind, samt Anhängen (1592 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 24. Juni 1975

Westreicher
Berichterstatler

Staudinger
Obmann